

CHECKLISTE FÜR BAU- ODER MONTAGEARBEITEN IN ITALIEN

1. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Angestellte mit Schweizer Staatsbürgerschaft benötigen ebenso wenig wie Angestellte aus dem Schengen-Gebiet Genehmigungen oder Ähnliches, wenn die Tätigkeit in Italien eine Dauer von 90 Tagen im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dies bezieht sich auch auf Staatsbürger von Drittländern, die in der Schweiz über Genehmigungen des Typs B oder C verfügen.

In jedem Fall muss bei der zuständigen Polizeidirektion innerhalb von 8 Tagen nach der Einreise nach Italien eine Aufenthaltserklärung [dichiarazione di presenza] vorgelegt werden. Dieser Pflicht kann ebenso durch die Unterzeichnung der Erklärung erfüllt werden, die vom Hotelier ausgehändigt wird.

2. Pflicht zur Vorabmeldung der Entsendung

Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Italien entsenden, müssen diese Entsendung dem italienischen Arbeitsministerium bis Mitternacht des Tages vor Aufnahme der Tätigkeit melden.

Um diese verpflichtende Meldung vorzunehmen, muss:

- sich das Unternehmen mit dem Verfahren registrieren, das unter der folgenden Adresse verfügbar ist: www.cliclavoro.gov.it/Pagine/Registrazione.aspx;
- das Unternehmen das Formular UNI_Distacco_UE ausfüllen und es, ebenfalls über das Portal www.cliclavoro.gov.it, weiterleiten.

Die **Vorabmeldung** muss Folgendes beinhalten:

- a) Kenndaten des versetzenden Dienstleisters/Unternehmens (eindeutiger Code des Unternehmens, der dem Dienstleister vom Herkunftsstaat für Zwecke der Steuern, Sozialabgaben oder Ähnliches zugewiesen wurde);
- b) Anzahl und Personendaten der entsandten Mitarbeitenden;
- c) Beginn- und Enddatum und Dauer der Entsendung;
- d) Ausübungsort der Arbeitsleistung (Anschrift oder Anschriften des Standortes, an dem die Arbeitsleistung erbracht wird);
- e) Angaben zur übernehmenden Rechtseinheit;
- f) Angabe der Art der erbrachten Leistungen;
- g) Personendaten und Zustellungsanschrift *der Ansprechperson* für die Beziehungen mit den Sozialpartnern;
- h) Personendaten der Ansprechperson.

Die Mitteilungen können unter nachfolgendem Link übermittelt werden:

<https://servizi.lavoro.gov.it/Home/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/Distacco/&App=distaccocoe> .

3. Steuerliche Aspekte

Arbeiten, die in Italien von italienischen Unternehmen oder von Rechtssubjekten mit italienischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geleistet werden, unterliegen in Italien der **Mehrwertsteuer** mit dem System der *reverse charge*. Es obliegt also dem italienischen Auftraggeber, dieser Pflicht nachzukommen und der italienischen Staatskasse diese Abgabe zu überweisen.

Dagegen ist die Mehrwertsteuer im Falle von Privatkunden vom schweizerischen Unternehmen zu tragen. Es muss einen steuerlichen Vertreter in Italien ernennen und sich eine italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besorgen.

Hinsichtlich der **Einkommenssteuer** sind Einkünfte aus in Italien erfolgter Unternehmenstätigkeit dort zu versteuern, sofern das ausländische Unternehmen über eine «Betriebsstätte» verfügt. Mit Bezug auf Bau- und Montagestellen stellen diese eine «Betriebsstätte» dar, wenn sie länger als 12 Monate bestehen.

4. Zollformalitäten

Die vorübergehende Einfuhr von Arbeitsmaterialien für die Dauer der in Italien auszuübenden Arbeiten kann je nach Fall durch ein «Carnet ATA» oder durch Beantragung der vorübergehenden Befreiung von den Einfuhrabgaben erfolgen.

Das Carnet ATA ist für gewöhnlich ein Jahr lang gültig. Die vorübergehende Verwendung kann, je nach Einzelfall, maximal 2 Jahre lang dauern.

5. Bauarbeiterkasse

Mitarbeiter, die nach Italien entsendet werden und in den Branchen Bauwesen, Bauingenieurwesen und dem Bauwesen zugehörigen Zweigen tätig sind, müssen bei der Bauarbeiterkasse angemeldet werden.

6. Sozialversicherung

Auf Grundlage der europäischen Gesetzgebung, die auch in der Schweiz angewendet wird, bleibt der Arbeitnehmer im Falle einer Entsendung von weniger als 24 Monaten in dem Staat versichert, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat.

Zu diesem Zweck muss für die Arbeitnehmer des schweizerischen Unternehmens bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse das **Formular A1** beantragt werden. Für längere Entsendungen ist es notwendig, sich an das Bundesamt für Sozialversicherungen zu wenden, um ein Sonderabkommen mit den italienischen Behörden zu beantragen.

Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit Dokumenten

In Italien tätige Angestellte von schweizerischen Unternehmen müssen Folgendes bei sich tragen:

- Kopie des Arbeitsvertrags;
- Kopie der Aufenthaltserklärung (ausgestellt von der Polizeidirektion oder vom Hotelier);
- Kopie des Formulars A1.

Zuletzt aktualisiert:

07/2019

Text geschrieben in Zusammenarbeit mit:

altenburger

Genève | Lugano | Zürich legal+tax

www.altenburger.ch

Contatto:

Swiss Business Hub Italia

Via Palestro, 2

20121 Milano

mil.sbhitalia@eda.admin.ch